



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Justiz- und Sicherheitskommission
vom: 21. August 2013
zur Vorlage Nr.: [2013-024](#)
Titel: **Revision des Bürgerrechtsgesetzes in Sachen Kriterien bei Sozialhilfebezug sowie Verankerung der in der Praxis angewendeten Integrationskriterien**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2013/024

Kanton Basel-Landschaft

Landrat

Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

betreffend die Revision des Bürgerrechtsgesetzes in Sachen Kriterien bei Sozialhilfebezug sowie Verankerung der in der Praxis angewendeten Integrationskriterien

Vom 21. August 2013

1. Ausgangslage

Im von Patrick Schäfli am 19. Februar 2009 eingereichten und vom Landrat am [28. Januar 2010](#) mit 44:30 Stimmen als Postulat überwiesenen Vorstoss [2009/036](#) wurde gefordert, die «gesicherte Existenzgrundlage» zur Voraussetzung für eine Einbürgerung zu machen.

In seiner Vorlage [2010/347](#) vom 19. Oktober 2010 führte der Regierungsrat aus, dass er dieses Anliegen grundsätzlich für berechtigt halte, die vorgeschlagene Gesetzesänderung aber als zu weitgehend ablehne. Insbesondere dürfe eine nicht selbst verschuldete Sozialabhängigkeit nicht automatisch eine Nichteinbürgerung zur Folge haben.

Auf [Antrag](#) der Justiz- und Sicherheitskommission beschloss der Landrat am [24. Februar 2011](#) mit 44:36 Stimmen, das Postulat 2009/036 nicht abzuschreiben, sondern bis zu einer Revision des Bürgerrechtsgesetzes stehen zu lassen.

In der Vorlage [2013/024](#) vom 22. Januar 2013 schlägt sodann der Regierungsrat eine Anpassung des Bürgerrechtsgesetzes ([SGS 110](#)) vor. Darin werden einerseits die Voraussetzungen definiert, unter denen eine Einbürgerung von Gesuchstellenden ausländischer Staatsangehörigkeit, die Sozialhilfe beziehen oder bezogen haben, ausgeschlossen ist. Es handelt sich dabei um Gesuchstellende, die innerhalb der letzten fünf Jahre vor Einreichung des Gesuchs Sozialhilfe bezogen haben und denen gegenüber Sanktionen (Herabsetzung oder Einstellung der Unterstützung wegen schuldhaften Verhaltens) verfügt wurden oder die sich gegenüber der Sozialhilfebehörde nicht kooperativ verhalten haben.

Andererseits wird die vorliegende Revision zum Anlass genommen, die Integrationskriterien, die der «Runde Tisch Integration» der Sicherheitsdirektion erarbeitet hat, ins kantonale Bürgerrechtsgesetz aufzunehmen, Kriterien, die von den kantonalen und kommunalen Einbürgerungsbehörden seit 2008 angewendet werden und die ihren Niederschlag in einem Leitfaden sowie in einem Muster-Einbürgerungsreglement für die Gemeinden gefunden haben.

Weiter wird eine Regelung geschaffen, wonach zur Integration auch gehört, dass eine sich um das Schweizer Bürgerrecht bewerbende verheiratete Person ihre/n Ehegatten/in und ihre Kinder bei deren Integration fördert und unterstützt. Dieses Kriterium wird von der SID seit 2008 angewendet in Fällen, in denen Ehegatten gemeinsam ein Einbürgerungsgesuch stellen. Mit einer solchen Regelung wird auch die gesetzliche Grundlage geschaffen, wonach bei alleiniger Gesuchstellung einer verheirateten Person die Einbürgerung verweigert werden kann, sofern sich herausstellt, dass sie ihre/n Ehegatten/in bei dessen/deren Integration nicht unterstützt und gefördert hat.

Gemäss dem vorliegenden Revisionsentwurf gilt ein/e Gesuchsteller/in als integriert, wenn diese Person:

- die deutsche Sprache soweit beherrscht, dass sie sich mit den Menschen in der hiesigen Gesellschaft gut verständigen kann und Texte von Behörden versteht;

- in die schweizerischen und hiesigen Verhältnisse integriert ist, somit am sozialen Leben der hiesigen Gesellschaft teilnimmt und Kontakte zur schweizerischen Bevölkerung pflegt;
- mit den schweizerischen und hiesigen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- ihren Ehegatten bzw. ihre Ehegattin oder ihre/n eingetragene/n Partner/in sowie ihre minderjährigen Kinder bei deren Integration fördert und unterstützt;
- sich zur freiheitlich-demokratischen Staatsform der Schweiz bekennt;
- die schweizerische Rechtsordnung, insbesondere deren Grundwerte, beachtet;
- sofern sie Sozialhilfe bezieht oder sie innerhalb der letzten fünf Jahre vor Einreichung des Gesuchs eine solche bezogen hat, ihr gegenüber keine Herabsetzung oder keine Einstellung der Unterstützung wegen schuldhafter Verletzung von Pflichten verfügt wurde und sie sich gegenüber der Sozialhilfebehörde kooperativ verhalten hat.

Für weitere Details sei auf die Vorlage des Regierungsrates verwiesen.

Die Vorlage wurde vom Büro des Landrates am 24. Januar 2013 der Justiz- und Sicherheitskommission zur Vorberatung überwiesen.

2. Beratungen in der Justiz- und Sicherheitskommission

2.1. Organisatorisches

Die Vorlage wurde von der Kommission am 4. und 11. März sowie am 15. April 2013 im Beisein von Regierungsrat Isaac Reber und von Stephan Mathis, Generalsekretär der Sicherheitsdirektion, beraten. Die Beratungen wurden von Franziska Vogel Mansour, Leiterin der Zivilrechtsabteilung 1, begleitet, die auch in die Vorlage einführte und für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung stand.

2.2. Eintreten

Eintreten war seitens aller Fraktionen unbestritten.

2.3. Einzelne Änderungen

Die gesamte Gesetzesrevision sorgte kaum für Diskussionen in der Kommission. Die Mitglieder lobten die Vorlage als ausgeglichen und fair und betonten, die in der Vernehmlassung vorgebrachten Vorschläge seien weitgehend übernommen worden.

So wurde am vom Regierungsrat vorgelegten Wortlaut keinerlei Änderung vorgenommen; hingegen nahm die Kommission zwei neue Bestimmungen – beide stillschweigend – ins Gesetz auf:

2.3.1. Neuer § 15a: Bearbeitung von Personendaten

Die Datenschutzbeauftragte des Kantons Basel-Landschaft hatte auf das in § 9 Absatz 2 des Informations- und Datenschutzgesetzes ([SGS 162](#)) umschriebene Legalitätsprinzip aufmerksam gemacht und vorgeschlagen, die Bearbeitung von besonderen Personendaten im kantonalen Bürgerrechtsgesetz zu regeln. In der neuen Bestimmung von § 15a BüG sind nun die besonderen Personendaten aufgezählt, welche die Sicherheitsdirektion im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens erhebt.

2.3.2. Neuer § 10 Absatz 1^{ter}: Berücksichtigung von Lernschwierigkeiten und Behinderungen

Einem Wunsch aus der Kommission entsprechend, wird mit der neuen Bestimmung in § 10 Absatz 1^{ter} festgehalten, dass bei der Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen erheblichen und

dauerhaften Lern- und Leistungsschwierigkeiten sowie Behinderungen angemessen Rechnung getragen werden müsse.

2.4. Schlussabstimmung

Die Justiz- und Sicherheitskommission stimmte dem um die beiden genannten neuen Bestimmungen erweiterten Gesetzestext einstimmig zu.

Sicherheitsdirektor Isaac Reber, der die vorgeschlagenen Regelungen als relativ streng, aber auch fair würdigte und anmerkte, dass sie sich in der Praxis bereits bewährt hätten, stellte in Aussicht, dass die Gesetzesrevision nach der Zustimmung des Landrates und nach entsprechender Kommunikation an die Gemeinden zügig in Kraft gesetzt werden solle.

3. Antrag an den Landrat

- ://: Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 12:0 Stimmen,
1. die Änderungen des Bürgerrechtsgesetzes wie von der Justiz- und Sicherheitskommission beantragt zu beschliessen;
 2. das Postulat 2009/036 betreffend Änderung von Paragraph 10 im Baselbieter Bürgerrechtsgesetz («Einbürgerung nur noch bei gesicherter Existenzgrundlage ermöglichen») abzuschreiben.

Oberwil, 21. August 2013

Für die Justiz- und Sicherheitskommission:

Werner Ruff-Märki, Präsident

Beilage:

Gesetzestext in der von der Justiz- und Sicherheitskommission beantragten und von der Redaktionskommission bereinigten Fassung

Bürgerrechtsgesetz

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Bürgerrechtsgesetz vom 21. Januar 1993¹ wird wie folgt geändert:

§ 10 Titel

Wohnsitz, guter Leumund, Integration

§ 10 Absätze 1, 1^{bis}, 1^{ter} und 1^{quater}

¹Die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts setzt Wohnsitz in der Gemeinde und einen guten Leumund der um das Bürgerrecht sich bewerbenden Person voraus. Ist diese ausländischer Staatsangehörigkeit gelten überdies die Integrationsbestimmungen gemäss Absätze 1^{bis} und 1^{quater}.

^{1bis} Die um das Bürgerrecht sich bewerbende Person ausländischer Staatsangehörigkeit gilt als integriert, wenn sie:

- a. die deutsche Sprache in einem Ausmass beherrscht, dass sie sich mit den Menschen in der hiesigen Gesellschaft gut verständigen kann und Texte von Behörden versteht;
- b. in die schweizerischen und hiesigen Verhältnisse integriert ist, somit am sozialen Leben der hiesigen Gesellschaft teilnimmt und Kontakte zur schweizerischen Bevölkerung pflegt;
- c. mit den schweizerischen und hiesigen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- d. ihren Ehegatten bzw. ihre Ehegattin, ihren eingetragenen Partner bzw. ihre eingetragene Partnerin sowie ihre minderjährigen Kinder bei deren Integration im Sinne der Buchstaben a, b, c, e und f fördert und unterstützt;
- e. sich zur freiheitlich-demokratischen Staatsform der Schweiz bekennt;
- f. die schweizerische Rechtsordnung, insbesondere deren Grundwerte, beachtet.

^{1ter} Erheblichen und dauerhaften Lern- und Leistungsschwierigkeiten sowie Behinderungen ist angemessenen Rechnung zu tragen.

^{1quater} Bezieht die um das Bürgerrecht sich bewerbende Person ausländischer Staatsangehörigkeit Sozialhilfe oder hat sie innerhalb der letzten 5 Jahre vor Einreichung des Gesuchs Sozialhilfe bezogen, setzt die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts voraus, dass ihr gegenüber keine Herabsetzung der Unterstützung oder keine Einstellung der Unterstützung wegen schuldhafter Verletzung von Pflichten verfügt wurde und sie sich gegenüber der Sozialhilfebehörde kooperativ verhalten hat.

§ 12 Absatz 1

aufgehoben

¹ GS 31.262, SGS 110

§ 14 Absatz 1, Absatz 2 erster Satz, Absatz 3

¹Die Sicherheitsdirektion übermittelt das Gesuch dem Bürger- bzw. Gemeinderat zur Prüfung der Integration gemäss 10 Absatz 1^{bis} Buchstaben a, b, c und d, sie trifft die Erhebungen über den Leumund gemäss § 10 Absatz 1 und für den Entscheid der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung und prüft die Voraussetzungen gemäss § 10 Absatz 1^{bis} Buchstaben e und f sowie Absatz 1^{quater}.

²Der Bürger- bzw. Gemeinderat prüft die Integration gemäss Absatz 1 und teilt innert 6 Wochen seit der Übermittlung des Gesuchs seine Stellungnahme zur Integration der Sicherheitsdirektion mit. (...)

³Liegen die Voraussetzungen zur Einbürgerung vor, erteilt die Sicherheitsdirektion die Bewilligung zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts und stellt beim Bund Antrag auf Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung. Andernfalls verweigert sie die Erteilung der kantonalen Einbürgerungsbewilligung.

§ 15a Bearbeitung von Personendaten

Die Sicherheitsdirektion kann für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und für ihre Erhebungen im Auftrage der Bundesbehörden Personendaten bearbeiten. Sie holt die für die Erstellung des Persönlichkeitsprofils notwendigen Auskünfte ein und kann folgende besondere Personendaten bearbeiten:

- a. Massnahmen der Sozialhilfe;
- b. strafrechtliche und administrative Verfahren und Sanktionen;
- c. Verhalten am Arbeits- und Ausbildungsplatz;
- d. Gesundheitsdaten soweit diese zur Abklärung von § 10 Absatz 1^{ter} dieses Gesetzes erforderlich sind;
- e. Polizeidaten.

§ 27 Einbürgerungen in Einwohnergemeinden

¹Für Einbürgerungen in Einwohnergemeinden gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

²Bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation stehen dem Einwohnerrat die Befugnisse der Einwohnergemeindeversammlung gemäss diesem Gesetz zu.

II.

1. Der Begriff "Justiz-, Polizei- und Militärdirektion" wird durch "Sicherheitsdirektion" ersetzt in:

§ 2 Absatz 3, § 13 Absatz 1, § 14 Absatz 4 dritter Satz, § 14 Absatz 5, § 14 Absatz 6, § 14 Absatz 7 erster Satz, § 15 Absatz 1 erster Satz, § 15 Absatz 2, § 15 Absatz 3, § 15 Absatz 4, § 20 Absatz 1, § 20 Absatz 2 erster Satz, § 23 Absatz 1, § 23 Absatz 2 erster Satz, § 25 Absatz 6 erster Satz, § 26 Absatz 3

2. Der Begriff "Bürgergemeindeversammlung" wird durch "Bürger- bzw. Einwohnergemeindeversammlung" ersetzt in:

§ 6 Absatz 1, § 6 Absatz 2, § 14 Absatz 4 erster Satz, § 14 Absatz 4 zweiter Satz, § 14 Absatz 7 erster Satz, § 18 Absatz 1, § 20 Absatz 1

3. Der Begriff "Bürgergemeinden" wird durch "Bürger- bzw. Einwohnergemeinden" ersetzt in:

§ 26 Absatz 1

4. Der Begriff "unmündig" wird durch "minderjährig" ersetzt in:

§ 2 Absatz 2

III.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES:

der Landratspräsident:

der Landschreiber: